

Die Genese der „Ordnung für die Buchhändler In den Kaiserl. Königl. Erblanden“ von 1772

Michael Wögerbauer

1. Einleitung¹

Die Entwicklung des Buchhandelsstandes begann in Böhmen erst gegen Ende der Regierung Maria Theresias, als 1772 eine Buchhandels-Ordnung erlassen wurde, mit welcher die Grundlagen für die Entwicklung des Buchhandels und des Verlagswesens überhaupt geschaffen wurden. Vor diesem Jahre können wir nicht von einem Buchhandelsstand in Böhmen sprechen, denn die Buchhändler waren bis zu dieser Zeit ein Teil der allgemeinen Händlerschaft. (VOLF 1930: 3)²

Josef Volfs Feststellung ist bezeichnend: Sie konstatiert für *ein* Kronland der K. K. Monarchie, was für den gesamten Vielvölkerstaat gilt. Noch deutlicher ist diese Verengung der Perspektive in György Kókays *Geschichte des Buchhandels in Ungarn*; in seiner Charakteristik der *Ordo pro bibliopolis in Hungaria stabiliter manentibus* erkennt man unschwer die Grundzüge der Maria Theresianischen Buchhändler-Ordnung wieder,³ doch dieser Zusammenhang und mögliche Unterschiede zwischen der erbländischen⁴ und

¹ Ich danke Prof. Dr. Peter R. Frank (Heidelberg) für wertvolle Anmerkungen und Hinweise. Frau Margarita Pertlwieser (Linz) danke ich für das Überlassen des in Anm. 65 zitierten Dokuments aus dem Oberösterreichischen Landesarchiv (OÖLA) recht herzlich.

² Die Zitate aus der tschechischsprachigen Sekundärliteratur wurden vom Autor übersetzt. Sämtliche Archivalien wurden diplomatisch, d. h. möglichst buchstabengetreu, wiedergegeben. Allfällige Anpassungen an die moderne Grammatik und Auflösungen von Abkürzungen erfolgten allenfalls in eckigen Klammern „[]“, um das Textverständnis zu erleichtern.

³ „Infolge des Aufschwungs, den der Buchhandel in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts erlebte, wurden mehrere Verfügungen erlassen, die sich mit einzelnen Fragen des Buchhandels in Ungarn befaßten. Die wichtigste erschien 1772 und enthielt die Bedingungen, an welche die Tätigkeit der Buchhändler in Ungarn geknüpft war (Ordo pro bibliopolis in Hungaria stabiliter manentibus). Nach dieser Verordnung wird die Ausübung des Berufes an sechs Jahre Lehrzeit, vier Jahre Praxis und entsprechende Sprachkenntnisse sowie an ein gewisses Kapital gebunden.“ (KÓKAY 1990: 89)

⁴ Um 1770 unterstanden die „K. K. deutschen Erblände“ der 1762 geschaffenen „vereinigten böhmisch-österreichischen Hofkanzlei“. Unter diesem Titel waren die Länder des heutigen Österreich, Böhmen, Mähren und Schlesien und Vorderösterreich (neben Tirol und Vorarlberg auch Freiburg im Breisgau u. a.) sowie Galizien zusammengefasst. Davon sind die von der ungarischen Hofkammer verwalteten Länder (Ungarn samt Oberungarn/Slowakei und die Besitzungen auf dem Balkan) und die siebenbürgische Hofkammer zu unterscheiden.

der ungarischen Fassung werden mit keinem Wort erwähnt.⁵ Umgekehrt gilt Ähnliches für die meisten Darstellungen, die der deutschen Kultur der Monarchie gewidmet sind – die (Sprach-)Nation kommt meist vor dem Staat.⁶

Die Erforschung der Maria-Theresianischen *Ordnung für die Buchhändler in den Kaiserl. Königl. Erblanden*⁷ ist ein gutes Beispiel für dieses Problem der modernen nationalen Philologien: Der Vielvölkerstaat – wie die Regierung ihn wahrnahm – übersteigt sie sprachlich, ideologisch und methodisch.⁸ Durch ihren Isolationismus sind sie weitgehend unfähig, Parallelentwicklungen zu erkennen und wissenschaftliche Synergien zu nutzen. Würden die nationalen Philologien um „komparatistische“ Methoden erweitert,⁹ so würden sie viel von ihrer ideologischen Funktionalität (Stiftung von nationaler Identität, kulturellem Kanon, etc.) verlieren. Für die Zeit des „europäischen Wiedererwachens“ (VLČEK 1940: 138) ist die Unfähigkeit der

⁵ Zur Adaptierung der *Ordnung für die Buchhändler In den Kaiserl. Königl. Erblanden* für Ungarn, Siebenbürgen und den Banat vgl. unten S. 156.

⁶ Natürlich gibt es – gerade in neuerer Zeit – auch wichtige Ausnahmen. Stellvertretend für diese sei Zdeněk Šimečeks Feststellung zitiert, dass „die Forschung in der Sphäre der Kommunikation und des Buchhandels in der Hauptstadt des böhmischen Königreichs eine Frage ist, die kompliziert wird durch die Stellung des Landes in der österreichischen Monarchie, der Beziehung zum Buchhandelszentrum Leipzig, durch die kulturelle und literarische Situation, die einerseits von einer lateinischen Literatur mit universell europäischem Anspruch geprägt war, andererseits aber auch durch die sich nebeneinander entwickelnde deutsche und tschechische Nationalliteratur mit ihren wechselhaften Beziehungen [...]“ (ŠIMEČEK 1990: 315).

⁷ So der exakte Titel der Druckfassung, die im OÖLA erhalten ist (Landschaftsakten, G.I.11., Sch. 685. im *Extract deren von der K. K. Landeshauptmannschaft [...] von I. Jenner 1770 bis letzten Junii 1772 [...] hinaus gegebenen [...] Patenten und Circular-Befehlen*). Ediert wurde die Buchhändlerordnung u. a. 1899 von Carl Junker, wieder abgedruckt in JUNKER (2001: 89–91); GIESE (1961: 1183–1186); WIDMANN (1965/II: 74–76). Der Originaltext erschien gedruckt und findet sich noch in zahlreichen Archiven, so dass nach GIESE (1961: 1118), das „Original“ im ILA, Akten der Studien- und Zensurkommission, 1761–1776, Fasc. 1; die Endfassung im Manuskript im HKA zu finden ist, NÖ Kommerz, Fasz. 110, Nr. 240 (rot), fol. 155–164.

⁸ Die Ideologie des Nationalstaats beruht ebenso auf sprachlicher Einheit wie die Methode der Nationalphilologie. Beide haben ein vitales Interesse daran, diese Identität zu erhalten und sich somit aus der Vergangenheit zu begründen. Ignoriert wird dabei weitgehend a) ob sprachlicher Nationalismus in der gegebenen Zeit eine gesellschaftlich relevante Rolle gespielt hat und b) ob nicht – etwa staatliche – Rahmenbedingungen gegeben waren, die notwendigerweise zu parallelen Entwicklungen führen.

⁹ „Komparatistisch“, ohne tatsächlich etwas vergleichen zu müssen. Es wäre lediglich der historische Zusammenhang ernst zu nehmen. Einen ersten Ansatz zur Überwindung des „romantischen Nationalismus“ (Eduard Winter) bzw. der Staatsgrenzen nach 1918 bildet ein Projekt von Peter R. Frank, in dessen Rahmen eine Topographie aller Buchdrucker, Buchhändler, Verleger und sonst am Buchwesen Beteiligten erstellt werden soll (FRANK 2004).

nationalen Philologien zu konstatieren, den Grundzug einer aufgeklärt-absolutistisch „gelenkten Literatur“ (BODI 1994: 17) als Gemeinsamkeit aller volkssprachlichen Literaturen der Monarchie¹⁰ zu untersuchen, die die feudale und klerikale Schriftkultur gegen Ende des 18. Jahrhunderts ablösen.¹¹

Analysiert man die Genese der Buchhändlerordnung und die Diskussionen um ihre Endfassung, so wird schnell deutlich, dass die K. K. Verwaltung weit davon entfernt war, „Literatur“ als jenes ästhetische oder sprachlich-nationale Gebilde zu betrachten, als das sie seit dem 19. Jahrhundert verstanden wird. Die staatliche Regulierung und Förderung galt vielmehr dem gesamten Sozialsystem Literatur (S. J. Schmidt)¹² als Subsystem eines angestrebten, zentral gesteuerten „Universalkommerzes“. Das übergeordnete Ziel war die „Bildung eines einheitlichen Wirtschaftskörpers aus all den verschiedenen Teilen der habsburgischen Monarchie, die systematische Vereinigung der Erbländer durch gemeinsame wirtschaftliche Interessen“ (PŘIBRAM 1907: 3). Wie konsequent Maria Theresia die Einheit der Erblande verfolgte, ist beeindruckend: Erst 1761 wurde die gemeinsame böhmisch-österreichische Hofkammer geschaffen, 1775 schon fielen die Zollschranken. Für das Schulsystem und die 1775 in Wien und Prag gegründeten „Normalschul-Buchdruckereien“ gilt Ähnliches. Die ungarische Reichshälfte freilich blieb bei diesen Integrationsversuchen weitgehend *extra muros*.

¹⁰ Also z. B. die auf Ungarisch, Deutsch, Jiddisch sowie die in slawischen Sprachen verfassten Literaturen.

¹¹ Abgesehen von positivistischen, liberal geprägten Literarhistorikern wie Arnošt Kraus oder Jaroslav Vlček (die aus methodischen Gründen andere Interessen haben), scheint mir, dass manche der mitteleuropäischen Komparatisten diesen Weg am konsequentesten gegangen sind, die um 1970 an den „Colloques de Matrafüred“ zum Thema „Les Lumières en Hongrie, en Europe Centrale et en Europe Orientale“ beteiligten (so z. B. Karol Rosenbaum, László Sziklay, István Fried etc.). Hierbei lag freilich ein Schwerpunkt auf den slawisch-ungarischen Beziehungen und auch hier wurden staatlicher Dirigismus und Aufklärung von oben kaum thematisiert, die die Entwicklung unter Maria Theresia und Joseph II. wesentlich mitgeprägt haben.

¹² S. J. Schmidt unterscheidet „Handlungsrollen“, d. h. das Produzieren, Vermitteln (auch die Hemmung des Vermittelns, das Zensieren gehört hierher), Rezipieren und Verarbeiten (Rezensieren) von Literatur. (SCHMIDT 1989: 320ff.) Während die Rolle des Rezensenten neu entsteht, wandeln sich die Tätigkeitsprofile von Autor, Leser, Herausgeber, Verleger, Buchhändler, Buchdrucker, etc. in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts radikal; dabei kommt es vor allem zu einer Spezialisierung der einzelnen Handlungsrollen, die von Schmidt systemtheoretisch als (Aus-) Differenzierung beschrieben wird – was mit Josef Volfs eingangs zitierter Feststellung übereinstimmt, der Buchhandel habe sich um 1772 aus dem allgemeinen Handel heraus entwickelt. Die gewerbespezifischen Ordnungen sind daher wesentliche Schritte in diesem Prozess der Ausdifferenzierung.

Die Herausbildung des Sozialsystems Literatur ist – für alle volkssprachlichen Literaturen der Monarchie – in den breiteren Kontext der absolutistischen Reformen zwischen 1740 und 1792 zu stellen,¹³ die vor allem nach dem siebenjährigen Krieg auch literarisch relevante Bereiche berühren: So wurden ab den 1760er Jahren auf den Universitäten Lehrstühle für Ästhetik und Poetik eingerichtet¹⁴ und über längere Zeit das gesamte Bildungssystem auf die neuen Bedürfnisse des Staates hin optimiert und ausgebaut, um vor allem fähige Beamte heranzubilden und praktisches Wissen zu verbreiten.¹⁵ 1764 wurde erstmals die Honorierung gelehrter Autoren vorgeschrieben (LAVANDIER 1993: 88), der „Reorganisation der Gewerbebehörden von 1762 folgte 1763/64 eine umfangreiche Neuordnung der Grundlagen der Handelspolitik“ (CHALOUPEK 1991: 53); was das Buchwesen betrifft, so wurde im Juni 1771 eine allgemein gültige *Ordnung für Buchdruckergesellen und -jungen* verfasst,¹⁶ und schließlich 1772 der Buchhandel – wie andere Gewerbe auch – inventarisiert¹⁷ und neu geregelt. Der legislative Rahmen steht dabei in Wechselwirkung mit der raschen Entwicklung der Praxis: Im Bereich der Literaturvermittlung steigen gleichzeitig Drucker-Verleger-Buchhändler wie Johann Thomas Edler von Trattner und Joseph Ritter von Kurzböck in Wien, Trassner in Brünn und Troppau sowie etwas später Ferdinand Edler von Schönfeld in Prag zu K. K. privilegierten Großunternehmern auf. Ihnen wird aufgrund ihrer Erfahrung und Stellung eine

13 Explizit stellte diese Forderung für die tschechische Literaturgeschichte Jan JAKUBEC (1934: 3f.), wobei bei seiner geistesgeschichtlichen Auffassung allerdings die wirtschaftlichen Reformen – im Gegensatz zu den Reformen des Schulwesens – nirgendwo direkt in Bezug zur Literatur gebracht werden. Der Buchhandel spielt deswegen für Jakubec – wie auch die meisten anderen Literaturhistoriker Böhmens – kaum eine Rolle.

14 An der für die militärische Ausbildung zuständigen Wiener Neustädter Akademie wirkten schon in den 1750er Jahren der Gottsched-Schüler Johann Heinrich Justi als Lehrer der Kameralwissenschaften und des „reinen deutschen Stils“ und der Sprachpurist Johann Wenzel Pohl als Lehrer des Tschechischen; an den Universitäten fand diese Entwicklung später statt; so wirkte in Prag ab dem Wintersemester 1763/64 Karl Heinrich Seibt als außerordentlicher Professor für „schöne Wissenschaften“.

15 „Die Zahl der Grundschulen stieg in Böhmen von 750 im Jahre 1700 auf 1.200 im Jahre 1775 und 2.400 im Jahre 1792, was zur Stabilisierung der Druckereiunternehmen und der Ausweitung des Handels mit Büchern beitrug.“ (ŠIMEČEK 2002: 36)

16 Ursula Giese nimmt an, „daß Trattner selbst maßgeblich an dem Entwurf zu dieser Ordnung beteiligt war.“ (GIESE 1961: 1118) Ob das in diesem Fall stimmt, soll hier nicht diskutiert werden; zu Gieses gleichlautenden Annahmen bezüglich der Buchhändlerordnung siehe unten.

17 Zur Geschichte dieser sog. *Conscription aller befugt- und unbefugten Buchführer* von 1772 und das Ergebnis für das Königreich Böhmen vgl. WÖGERBAUER (2004). Die Aufstellung aller Buchhändler in Niederösterreich (Österreich unter der Enns) wurde von FRIMMEL (2001) veröffentlicht.

gewisse Einflussnahme auf die gesetzlichen Maßnahmen gewährt; gleichzeitig sind sie bemüht, in möglichst vielen habsburgischen Provinzen Niederlassungen zu errichten und so möglichst gesamtstaatliche Bedeutung zu erlangen – Trattner ließe sich mit über 34 Pressen in der gesamten Monarchie durchaus als Großunternehmer bezeichnen. In Wechselwirkung von staatlicher Regulierung und privater Initiative wurde „in Österreich in einem Zeitraum von knapp dreißig Jahren auch auf dem Gebiet der Literatur vieles von dem geleistet [...], was im protestantischen Deutschland eine Zeitdauer von etwa anderthalb Jahrhunderten benötigte. [...] Dies bezieht sich auch auf die Entwicklung der sprachlichen und stilistischen Ausdrucksmittel“ (BODI 1995: 26) – ebenso wie auf das Buchwesen. Immerhin stieg Wien, das 1739 in der Buchproduktion noch einen mittleren Platz einnahm, zwischen 1765 und 1805 hinter Leipzig und Berlin auf Platz drei im Reich auf (KIESEL/MÜNCH 1977: 184f.). Prag war immerhin die für den Buchhandel zweitwichtigste Stadt der Monarchie und hatte außerdem durch seine Nähe zu Leipzig gewisse Vorteile.

Um die Entstehung der Maria-Theresianischen *Ordnung für die Buchhändler In den Kaiserl. Königl. Erblanden* richtig einordnen zu können, ist es notwendig, den Buchhandel im gesamten Heiligen Römischen Reich zu betrachten: Einerseits befanden sich die großen Zentren des internationalen Buchhandels außerhalb der österreichischen Monarchie.¹⁸ Gleich nach dem Ende des Siebenjährigen Krieges, durch den das protestantische Preußen seine Machtstellung im Reich gefestigt hatte, verließ der einflussreiche Großverleger und Buchhändler Philipp Emmanuel Reich 1764 die Buchmesse der Freien Reichsstadt Frankfurt und wechselte ins vom Krieg schwer getroffene Sachsen, genauer nach Leipzig (vgl. LEHMSTEDT 1989); andere folgten ihm. Das Zentrum des Buchhandels verlagerte sich in der Folge von Süddeutschland ins protestantische Mittel- und Norddeutschland; gleichzeitig gerieten die habsburgischen Verleger durch die von Reich geforderte Ablösung des Tauschhandels durch den Nettohandel in zunehmende Bedrängnis.¹⁹ Das führte dazu, dass die teuren norddeutschen Werke im Süden

18 Für die deutschsprachigen Länder waren dies vor allem Leipzig, Berlin und Frankfurt, das allerdings an Bedeutung verlor. Überdies waren auch Amsterdam und Paris bedeutende europäischen Buchhandelszentren.

19 Während es unter Buchhändlern noch zur Hälfte des 18. Jahrhunderts üblich war, ungebundene Bücher bogen- oder zentnerweise gegeneinander zu tauschen, ersetzten die norddeutschen, vor allem die sächsischen Buchhändler den Changehandel nun durch den Nettohandel, um nicht auf der eingetauschten Ware sitzen zu bleiben. Gleichzeitig wurde aber der Rabatt für ausländische Händler von 33 % bzw. 25 % auf 16 % abgesenkt, sodass sich die beschwerliche Anreise zur Leipziger Messe für viele nicht mehr lohnte (vgl. BACHLEITNER/EYBL/FISCHER 2000: 138f.). Bis 1784 war Wolfgang

immer öfter billiger nachgedruckt wurden. Das war zwar im Sinne Maria Theresias, war doch die heimische Literaturproduktion in beinahe allen Teilbereichen, quantitativ und qualitativ äußerst schwach. Deshalb sollte der Binnenhandel intensiviert und die Einfuhren beschränkt werden. Das *Directorium in Publicis et Cameralibus*²⁰ hatte schon in seinem Bericht vom 25. Oktober 1751 die schlechte Papierqualität und andere Hindernisse für das Buchwesen beklagt, doch auch den Mangel an „Scribenten“, worauf die niederösterreichische Landesregierung in ihrem Gegengutachten bei den Druckern die „Unerfahrenheit dieser Leuthen“ angeführt hatte, „dass sie sich nicht auf den Nachdruck [...] verlegten.“ (BACHLEITNER/ EYBL/FISCHER 2000: 106) Das war eine durchaus logische Konsequenz, da man mit Büchern handeln wollte, aber im Inland wichtige Voraussetzungen – wie z. B. Autoren – fehlten.

Einige habsburgische Buchdrucker verlegten sich in der Folge auf den Nachdruck. Im Inland – mit seinem strukturschwachen Buchhandel und geringem Käuferpotential – blieben sie auf ihren Erzeugnissen sitzen; sie suchten also um das allerhöchste Privileg an, die von ihnen verlegten, billigen Nachdrucke auch mit dem Ausland tauschen zu dürfen – was wiederum den attraktiven Handel mit ausländischen Büchern innerhalb der Monarchie ermöglichte. So entstand ein großer Unternehmer wie Trattner – und sein schlechter Ruf als eines „Nachdruckerfürsten“ (WITTMANN 1991: 131). Auch die traditionsreiche Dynastie Gehlen erfuhr zu dieser Zeit eine Blüte, und Schönfeld betrieb noch Anfang des 19. Jahrhunderts am Prager Heuwaagplatz (Senovážné náměstí) eine Buchhandlung, in der angeblich nur Nachdrucke zum Verkauf angeboten wurden (VOLF 1921/22: 271). Wie wir weiter unten sehen werden, klagten jedoch auch habsburgische Drucker-Verleger über das Risiko, im Rest des Reichs nachgedruckt zu werden – ein Aspekt, der bisher von der Forschung ignoriert wurde. Die Regierung hatte jedenfalls gegen den Buchhandel mit dem Ausland so lange nichts einzuwenden, als der merkantilistische Grundsatz eingehalten wurde, gleich viele

Gerle der einzige Prager Verleger, der die Leipziger Messe besuchte (WITTMANN 1987: 15, VOLF 1930: 3f.).

20 Das *Directorium* war 1749 als Teil der Haugwitzschen Verwaltungsreform gegründet worden, um die Stände zu entmachten und die Finanzverwaltung zu zentralisieren. Es sollte „in Wien die politische und finanzielle Verwaltung in einer Behörde“ zusammenfassen und „vereinte in sich die Österreichische und Böhmisches Hofkanzlei, die für Österreich Finanzen zuständige Hofkammer, das Universal-Kommerziendirektorium, das General-Kriegskommissariat und die Deputation.“ (BUCHMANN 2002: 67). Das für Österreich und Ungarn zuständige Universal-Kommerziendirektorium, nach Buchmann „ein Vorgänger des Handelsministeriums“, wurde später in den „Kommerzienrat“ umgewandelt, der in unserer Studie eine gewichtige Rolle spielt.

Bücher außer Landes zu verkaufen bzw. zu tauschen wie einzuführen.²¹ Unter dieser Bedingung wurde dem Wiener Buchdrucker Kaliwoda noch am 23. Juni 1769²² das Privileg zum Büchertausch mit dem Ausland verliehen. Als das Drängen in den Verlagsbuchhandel gegen Ende der 1760er Jahre immer größer wurde, musste eine gesetzliche Regulierung geschaffen werden.

2. Die Genese der Buchhändler-Ordnung

In einem für die Entstehung der Buchhändlerordnung zentralen Schreiben des Hofkommerzienrates²³ unter der Leitung Leopold Graf v. Kolowrats²⁴ an Maria Theresia werden einleitend zwei Fälle erwähnt, die den unmittelbaren Anlass zu einer Neuregelung des Buchhandels gaben:

Eure Majestät haben bey einer doppelten Gelegenheit den Beyfall gegeben, eine Ordnung für die Buchhändler in Allerhöchst Dero Erbländen zu entwerfen und allerunterthänigst vorzule-

21 Der Merkantilismus gilt als das erste Wirtschaftssystem der Neuzeit und wurde in Deutschland in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts vor allem von Johann Joachim Becher, Philipp Wilhelm von Hörnigh und Wilhelm von Schröder verbreitet. In Österreich fand er allerdings erst unter Maria Theresia in Form der Kameralistik Anwendung. Ein wichtiger Eckpfeiler des Merkantilismus/Kameralwesens ist eine ausgeglichene oder positive Handelsbilanz. Gegenstand der Theorie sind laut J. H. G. von Justi Lehren, „wie das Vermögen des Staates entweder erhalten oder vermehret werden kann.“ Die Ansicht, die Glückseligkeit des Fürsten und der Untertanen seien voneinander abhängig, führte zur staatlichen Förderung von Gewerbe und Handel. Dabei wird die Entwicklung der inländischen Wirtschaft u. a. mit Einfuhrzöllen und -verboten vor der ausländischen Konkurrenz abgeschirmt. Vgl. MOERCHEL (1979: 4–9).

22 Und zwar war es „dergestalt ertheilet worden, daß er eben so viele fremde Bücher an Gewicht herein führen darf, als er von eigenem Verlag hinaus führet.“ (HKA, NÖ Kommerz, 96 ex Aug 771, Protokollauszug des N.Ö. Commerzien Consesses vom 18.7.1771, fol. 96–98, hier fol. 97). Dieses unten editierte Dokument wird in der Folge als „Dokument A“ zitiert. Im Protokollauszug des Hofkommerzienrats an die Kaiserin vom 5.8.1771 (96 ex Aug 771, fol. 102) ist von „1768“ die Rede; es dürfte sich um das Jahr des Antrags handeln, wie auch BACHLEITNER/ EYBL/FISCHER (2000: 115), unter Berufung auf MAYER (1887/2: 27) schreiben. Dort heißt es nicht ganz präzise, Kaliwoda habe darum angesucht, „im Inland so viele Bücher verkaufen zu dürfen, als er aus eigener Produktion ins Ausland bringe.“ – Es kann wohl nur Einfuhr und Verkauf ausländischer Bücher im Inland gemeint sein.

23 Der *Consilius Commercialis Aulicus* (gegründet als Nachfolger des „Universal-Kommerziendirektoriums“) war eine Art Wirtschaftsministerium und somit dem Niederösterreichischen oder allen anderen Kommerzienkonsessen übergeordnet. Der auch für Wien zuständige n.ö. Kommerzienkonsess erledigte aber, wie aus den unten zitierten Dokumenten hervorgeht, die eigentliche Arbeit bei Gesetzesentwürfen.

24 Leopold Graf Kolowrat-Krakowsky (1727–1809), Staatsmann, stand 1772 gemeinsam mit Karl Friedrich Graf von Hatzfeld an der Spitze der Böhmisches-Österreichischen Hofkanzlei und des Kais. Königl. Hofkommerzienrats. Vgl. AMTSSCHEMATISMUS BÖHMEN (1772: 14 bzw. 18). Eigennamen werden in der Folge so geschrieben wie in zeitgenössischen amtlichen Dokumenten.

gen: die eine, da die dem Bianchi verliehene Freyheit, einige in die Oeconomie einschlagende Bücher zu verkaufen, wiederrufen wurde; und die andere, da der Buchdrucker Kurzböck um das Buchhandlungs-Recht anhielte.²⁵

Zugespitzt könnte man formulieren: Die Buchhändlerordnung wurde in Reflexion und zur Lösung dieser beiden Ansuchen geschaffen. Zweiterer Fall, der Antrag des Buchdruckers Kurzböck, ist für unsere Darstellung wesentlich. Joseph Ritter von Kurzböck hatte studiert und 1755 die Universitätsbuchdruckerei seines Vaters übernommen (ZEMAN 1977: 107). Am 14. Februar 1770 stieg er zum privilegierten K. K. Illyrischen und Orientalischen Hofbuchdrucker auf (GAVRILOVIĆ 1974: 229), das heißt, dass beinahe alle kyrillischen Bücher, die ab diesem Zeitpunkt in den K. K. Erblanden gedruckt wurden, aus seiner Wiener Druckerei stammten. Aufgrund der schlechten sprachlichen Qualität der Bücher, zweier anderer, konfessionell gebundener Druckereien in Siebenbürgen²⁶ und der fehlenden buchhändlerischen Infrastruktur fanden allerdings viele seiner Bücher keinen Absatz und die Lager füllten sich.²⁷ Kurzböcks Bitte, Bücher auch mit dem Ausland tauschen zu dürfen, muss demnach im Zusammenhang mit allen seinen Tätigkeiten – seiner deutschsprachigen Buchproduktion – gesehen werden. Für sein Ansuchen fand er Fürsprecher in den Reihen der Verwaltung, vor allem beim Niederösterreichischen Kommerzienkonsess; das von dessen Vorsitzenden Locella²⁸ unterzeichnete Gutachten für Kurzböck²⁹ soll hier vollständig abgedruckt werden, weil es einen guten Überblick über die Pro-

²⁵ Fortan als „Dokument B“ zitierter, an die Kaiserin adressierter „Allerunterthänigste[r] Vortrag Des treu gehorsamsten Hof-Commerzien-Rathes Womit die Buchhandlungs-Ordnung für sämtliche Kais. Königl. Erblande allerunterthänigst vorgeleget wird“ vom 3. Februar 1772. HKA, NÖ Kommerz, Fasz. 110, Nr. 240 (rot), 105 ex April 1772, fol. 126–128, unterzeichnet von L[eopold] G[raf] Kolowrat und T[haddäus] Fr[reiherr] Reischach, d.i. Judas Thaddäus Antonius Josephus Freiherr von Reischach (1728–1803), der nicht nur Kommerzienhofrat, sondern auch Merkantil des niederösterreichischen Kommerzienkonsesses und Wechselappellations-Präses war, also im Handelswesen der Monarchie eine bedeutende Stellung inne hatte (vgl. K. u. K. STAATSKALENDER 1772). Das Konzept dieses Dokuments („Unterthänigster Vortrag des Kommerzienrathes“, ebd., fol. 121–124) ist ebenfalls mit 3.2.1772 datiert.

²⁶ Außer Kurzböck druckten noch eine orthodoxe Druckerei in Hermannstadt und eine unierte Druckerei in Blaj vor allem kyrillische Gebet- und Schulbücher (vgl. GAVRILOVIĆ 1974: 230).

²⁷ GAVRILOVIĆ (1974: 230), gibt an, dass Kurzböck insgesamt 151 Bücher in kyrillischen Lettern gedruckt habe.

²⁸ „Aloysius Freyherr von Locella, Ihro K. K. Ap. Maj. wirklicher Commerzien-Rath, log. in der Schulerstraß, in der weissen Rosen.“ Vgl. Abschnitt zum K. K. Nieder-Österr. Kommerzienkonsessus in: K. u. K. STAATSKALENDER (1772: 137)

²⁹ Dokument A.

blembereiche und historischen Entwicklungen des habsburgischen Buchhandels in den 1760er Jahren gibt.

Allerdurchlauchtigste,

In der Nebenlage stellet Joseph Kurzböck K. K. Illyrisch und Orientalischer Hof-Buchdrucker vor, er sey nunmehr in Stande, den ausländischen Bücher Verlag mit dem inländischen statt baaren Geld zu *bilanciren* wie dann die Beylage B.³⁰ seinen ansehnlich eigenen Bücher-Vorrath bestätigte. Er wäre gegen die Einwendungen der hiesigen Buchhändler gleichsam als ein *Fabricant* anzusehen, der sowohl um baare Bezahlung arbeite, als auch [um] seine Leute nicht müßig gehen zu lassen, aus Mangel der Bestellungen, auf eigene Rechnung drucken lassen müsse. Der hiesige Absatz hier verlegter Bücher sey sehr gering, und die manigfaltigen Unkosten nicht herauszubringen, wenn nicht der andere Weeg des Tausches erlaubt würde. Jeder hiesiger Verleger laufe daher Gefahr, daß seine kostbaren Werke im Römischen Reich, zum empfindlichsten Nachtheil nachgedruckt werden, wie er es selbst mit angezeigten Schriften erfahren müssen, wornach die fremden Nachdrucke selbst wieder hereingeführt werden, und also seine eigenen unverkauft liegen geblieben wären. Da er nun bishero mit unermüdeten Fleiß und mit eigenen Kosten ohne allen Vorschuß seine Buchdruckerey so sehr empor gebracht hätte, daß ihm auch aus der K. K. *Bibliothek Manuscripta* zum Abdrucke anvertrauet würden, sodann die ausländische Buchhändler sich gar gerne in einen Stichhandel mit ihm einlassen wollten, auch der Buchdrucker Kaliwoda, der doch nicht so viele Verdienste für den Staat als er hätte, die Freyheit zum Bücher-Tausch erhalten; so bittet er auch, zu noch größerer Beförderung der Druckerey ihm ebenfalls zu erlauben, seine Bücher gegen andere in die Fremde zu vertauschen. So gewiß die hiesige[n] Buchhändler, worunter die Hälfte doch Fremde sind, gegen dergleichen Gesuche der hiesigen Buchdrucker widersprechend [sic] sind; so richtig ist es auch daß in ihren Büchergewölben wenigstens 4/5 ausländischer gegen 1/5 inländ. Bücher zum Verkauf da liegen, und daß bloß aus solche[n] Gattungen die hiesigen Druckereyen beschäftigt werden, wovon diese Buchhändler schon vorher eines Absatzes vergewißet sind, wozu sie sich dann leicht entschliessen könnten um auch zugleich nicht ganz und gar unthätig gegen die *National* Pressen zu scheinen. Inzwischen wird doch durch Eigennuz solcher Bücher-Handlungen die Beförderung der hiesigen Buchdruckereyen und die Aufmunterung zur Litteratur schwerlich erreicht werden. Der Buchdrucker hat nicht Verschleiß genug, und der *Author* keinen Verleger. An den vornehmsten ausländischen Orten sind die jenigen Buchdruckereyen die berühmteste[n] und vermöglichste[n], welche zugleich den Baratto Handel³¹ ihrer Verlags Schriften mit anderen treiben. In dieser Rücksicht ist auch schon Ao [1]768 unterm 26 Merzen von Allerhöchsten Orthen den hiesigen Buchdruckern eben so wie den Buchhändlern ein solcher Handel sehr weißlich zum Vortheil dieses Handlungs Zweiges vergönnt, und kurz darauf den 23ten Juny [1]769 dem Buchdrucker Kaliwoda diese Freyheit dergestalt ertheilet worden, daß er eben so viele fremde Bücher an Gewicht herein führen darf, als er von eigenem Verlag hinaus führt, und schon Ao [1]766 ist durch Bericht mit Einverständnis des *Abbé Marcij* der allerunterthänigste Antrag gemacht worden, diesen Tausch-Handel zu erleichtern, damit alle schädliche[n] *Privativa* zu Verhinderung der schönen Wissenschaften, und der hiesigen Pressen behoben würden, indem die hiesige[n] einfache[n] Buchhandlungen unsere[n] Buchdruckereyen fast gar keine Nahrung, viel weniger ein lebhaftes Gewerbe verschaffen: Und wann

³⁰ Liegt dem hier wiedergegeben Dokument nicht bei.

³¹ D. i. wahrscheinlich dasselbe wie „Barathandel, wo Waare gegen Waare gefordert, und angenommen wird [...]“ Vgl. Josef von Sonnenfels' Vortrag wider den Nachdruck, gerichtet an Joseph II. Abgedruckt bei GIESE (1963: 1143.)

auch ein Buchdrucker auf eigene Unkosten Bücher verlegt, so weiß er innerlandes mit der ganzen Auflage keinen Ausweg, die Buchhändler erkaufen nichts um baares Geld von ihm, auf dem Verschleiß gegen das *Publicum* ist keine sichere Rechnung zu machen, in der Fremde werden sie nachgedruckt, und wegen eines wohlfeileren Preises wird in Angesicht des wahren und ersten Verlegers in alle Hände verkauft, wodurch die[sem] kein Aequivalenz für die inländische Waare hereinkommt, die so einmahl hinausgeht, und also die Schriftsteller als Verleger vom Druke abgeschrokt werden.

Da nun der Supplican auch seine Verdienste auf verschiedenen Seiten gegen den Staat hat, sein Gesuch nicht nur für ihn, sondern für alle hiesige Buchdrucker von Allerhöchsten Orten schon seit 3 Jahren als ein Normale zu erfüllen bewilliget, vorgeschrieben, und exemplificiret worden

VOTUM So trägt man von Seite dieser treuehormsamsten Stelle kein Bedenken für den *Supplican*en gutächtlich dahin einzurathen, daß Ew. Kais. Königl. Apostol. Maitt. ihm Kurzböck auch Allergnädigst vergönnen möchten, unter Mautämtlicher Ausweisung eben soviel fremde Bücher an Gewicht herein zu führen, als er an Gewicht von seinen eigenen gedruckten Büchern, jedoch vermög allerhöchster *Resoluition* vom 26ten Merz 1768 nicht unter 50 fl hinaus führen wird.

Den 18ten July 1771

Al. Freyh. v. Locella
Franz Martin

Fassen wir zusammen: Schon seit drei Jahren wird das Gesuch des K. K. Hofbuchdruckers Joseph Kurzböck, ein Privilegium für den Buchhandel zu erhalten, als *normale* bearbeitet. Um seine Pressen auslasten zu können, druckt er nicht nur im Auftrag anderer, sondern verlegt – wie damals durchaus üblich – auch aus eigener Initiative. Dadurch hat er Bücher auf Lager, die er über den inländischen Buchhandel nicht abzusetzen vermag. Darüber hinaus drohte den inländischen Drucker-Verlegern die Gefahr des Nachdrucks im übrigen Reich – es wäre von der Forschung zu klären, ob es sich hierbei um eine begründete Befürchtung der österreichischen Unternehmer handelte. Bisher galten die österreichischen Verleger als die Nachdrucker *par excellence*; über den Nachdruck von Werken aus der K. K. Monarchie in Norddeutschland wurde bislang nicht geforscht.³² Kurzböck fordert also, zum Tauschhandel mit nichthabsburgischen Ländern zugelassen zu werden. Grundsätzlich, d. h. nach den Vorstellungen der herrschenden ökonomischen Lehre, steht dem laut N.Ö. Kommerzienkonsess nichts entgegen. Die geforderte „aktive Handelsbilanz“ – laut Otruba das „Zauberwort des Merkantilismus“ (OTRUBA 1963: 123) – wird dabei am Gewicht der Bücher gemessen und keineswegs an deren Marktwert. Natürlich begibt Kurzböck sich dadurch in Konkurrenz zu den bereits in Wien tätigen Buchhändlern,

³² Ein mögliches paradigmatisches Untersuchungsobjekt wäre Michael Denis sehr erfolgreiche *Ossian*-Übersetzung (Wien 1768/69) und seine *Lieder Sineds des Barden* (Wien 1772).

vor allem den Niederlägern;³³ denen wird aber wiederum vorgeworfen, sie seien Ausländer und kümmerten sich als solche mehr um den Absatz ausländischer Druckwerke im Inland als inländischer im In- und Ausland. Eine Dynamisierung des inländischen Buchhandels sei jedoch der Schlüssel zur *Aufmunterung* des gesamten literarischen Lebens: Die Auftragslage von Druckern, Verlegern und Autoren würde so verbessert, und letztendlich würden auch die Staatsfinanzen von einem schwungvollen Tauschhandel mit Druckschriften profitieren.³⁴

Hofrat Doblhof, der zuständige Referent des Hof-Kommerzienrates, übernimmt in seinem Referat vom 5. August 1771 die Positionen des untergeordneten N.Ö. Kommerzienkonsesses; betont wird nochmals, dass eine Intensivierung der Buchausfuhr wünschenswert wäre, da die vorhandenen Buchhändler

vielleicht auch wirklich nicht die Mittel besitzen dürften um auch denen letzteren [den Druckern] beizustehen.

Aus dieser Ursache ist man vorhin schon auf den Gedanken verfallen, ob es nicht besser seyn würde, einem solchen Buchdrucker vielmehr den förmlichen Buchhandel einzustehen, und man hat sogar dem Kalliwoda durch den Cons. anweisen lassen, ein oder die andere der hiesigen auf dem Verkauf stehenden Buchhandlungen an sich zu lösen, allein es hat sich dieser nicht nur entschuldiget, daß er die Mittel nicht habe einen grossen Bücher-Vorrath, worunter noch viele unverkäufliche Werke befindlich seyn dürften, an sich zu lösen; sondern es hat sich auch der weitere Anstand in dem ergeben, daß der Kalliwoda wirklich nicht die erforderlichen Kenntnisse zu besitzen scheine, die zu Fortführung einer wohl sortirten Buch-Handlung erforderlich sind; Und bey dem Kurzbök dürften wohl auch diesfals ganz ähnliche Anstände vorwalten. Gleichwie es aber dennoch sehr hart ist einem der hiesigen Buchdrucker die Gelegenheit zu benehmen seine selbst gedruckten Bücher, welche er hier verkauffen darf, auch ausser Landes verschleissen zu können; endlich auch zu mehrerer Erhöhung der hiesigen Druckereyen dem Kalliwoda schon verwilliget worden ist, eben so viel fremde Bücher hieher einführen, als er am Gewicht von den selbst gedruckten Büchern hinausgeführt zu haben erweisen wird:

³³ Solche, auch „Niederlagsverwandte“ genannte Händler waren Ausländer, die in der Monarchie nur zu Marktzeiten mit Büchern handeln durften und sonst ihre Bestände in Lagern wegsperren mussten. In Wien waren etwa Bader, Lehmann, Johann Paul Krauss u.a. tätig, in Prag z. B. die Nürnberger Buchhändlerfamilie Paul und Johann Heinrich Lochner, der Dresdner Georg Walter (später mit seinem Bruder), die Leipziger Johann Samuel Heinsius und Johann Heinrich Wolf (VOLF 1921/22: 270f.); Walther durfte 1771 sogar eine ständige Buchhandlung in Prag eröffnen (vgl. ŠIMEČEK 2002: 37). Vielfach galten sie als „Brückenköpfe“ reichsdeutscher Verleger in der Monarchie; aus wirtschaftlichen Gründen wurde ihnen verboten, für die österreichischen Länder bestimmte Werke im Ausland drucken zu lassen (ŠIMEČEK 2002: 34). Diese Regelung trug tatsächlich stark zur Förderung des erbländischen Buchwesens bei (vgl. BACHLEITNER/EYBL/FISCHER 2000: 117f.).

³⁴ Der Nettohandel – der Verkauf der Auflage gegen Geld – schien zu diesem Zeitpunkt nur in dem Fall von wirtschaftlicher Bedeutung zu sein, wenn der habsburgische Buchhandel nicht genug gleichwertige Ware zum Tausch anbieten konnte.

So hat man mit Prot[okoll] Ausz[ug] Ihrer May. diese Umstände in Unterthänigkeit anzuzeigen, und sich den A. Befehl zu erbitten, ob nicht nach dem Anrathen des Cons. auch dem Kurzbök eine gleiche Befugniß, wie solche der Kalliwoda im Jahre [1]768 erhalten hat nämlich fremde Bücher gegen seine eigene von gleichem Gewicht hereinführen und verkaufen zu können, ertheillet werden sollte.³⁵

Der Kanzler des Kommerzienrats, Graf Kolowrat, übernahm diese Stellungnahme ohne Änderungen und leitete sie an die Kaiserin weiter, die dasselbe Dokument mit folgendem Kommentar zurückgehen ließ:

Dergleichen unvollständige Buchhandlungen gereichen dem Staat zu keiner Ehre, und anderen *privilegirten* Buchhändlern zum Schaden. Dahingegen bin Ich geneigt, vorzüglich inländischen wohl verdienten Buchdruckern, wie der Kurzböck ist, wenn sie sich zu der Handlung mit einem genugsamen *fonds legitimiren*, die förmliche Buchhandels-Gerechtigkeit zu verleihen, und die bisher gedulteten fremden Buchhandlungen so wie die dermaligen Besitzer absterben, nach und nach einzuziehen.

Es hat Mir demnach der Commerciens-Rath über den dermaligen Stand der hiesigen Buchhandlung, und die bey solcher *pro futuro* zu treffende bessere Einrichtung ein ausführliches Gutachten zu erstatten, auch anzuzeigen, was es mit der dem Buchdrucker Kaliwoda eingestandenen Freyheit fremde Verlags-Bücher zu verschreiben, und feil zu bieten, eigentlich für eine Beschaffenheit habe.

Maria Theresia³⁶

Die Kaiserin zog demnach ihre – deutlich vom Merkantilismus geprägten – Schlüsse: Offiziell respektierte sie die vorhandenen Buchhandelsprivilegien, in Wirklichkeit aber wurden sie zweifach angegriffen: Einerseits konnten wirtschaftlich starke Druckverleger – wie Kaliwoda oder Kurzböck – mit einem neuen Privilegium für den Buchhandel mit dem Ausland rechnen, andererseits sollten ausländische Händler vom erbländischen Markt verdrängt werden. Um eine solche Neuregelung gezielt durchführen zu können, war es zu allererst nötig, eine Bestandsaufnahme des *status quo* vorzunehmen; dieser Befehl wurde schließlich in Form einer *Conscription* des berechtigten und unberechtigten Buchhandels in den K. K. Erblanden vollzogen. Die Ergebnisse für Böhmen, Mähren, Schlesien, die Steiermark und Niederösterreich konnten schon aufgefunden werden.³⁷

³⁵ HKA, NÖ Kommerz, Fasz. 110, Nr. 240 (rot), 96. ex Augusti 1771, Nro. 280, fol. 100–101. Protokollauszug des Hofkommerzienrats, gezeichnet Doblhoff (Referent), vom 5. August 1771.

³⁶ HKA, NÖ Kommerz, Fasz. 110, Nr. 240 (rot), 96. ex Augusti 1771, fol. 104–105. Nicht eigenhändige Entschließung Maria Theresias zum Protokollauszug des Hofkommerzienrats vom 5.8.1771. Gezeichnet Maria Theresia.

³⁷ Zu dieser *Conscription* und ihren Ergebnissen für Niederösterreich (Österreich unter der Enns) und Wien vgl. FRIMMEL (2001) und für Böhmen vgl. WÖGERBAUER (2004); die Ergebnisse für Schlesien und die Steiermark sind von geringem Umfang und sollen im Rahmen der gesamten K. K. Erblände veröffentlicht werden. Die Ergebnisse für Mähren wurden bereits von Zdeněk Šimeček gefunden, sind aber noch nicht publiziert.

Die Causa Bianchi wurde in einem Protokollauszug gleichen Datums³⁸ behandelt und ebenfalls an die Kaiserin weitergeleitet. Die damit verbundenen Verwicklungen innerhalb der Administration hat schon Ursula Giese im Kontext mit dem für das Maria Theresianische Buchwesen zentralen Unternehmer Trattner dargestellt (GIESE 1961: 1116–1118). Fassen wir kurz zusammen: Franz Jakob Bianchi war Besitzer des seit 1770 bestehenden „Comptoirs der Wissenschaften, Künste und Kommerzien“³⁹ und Herausgeber der „K. K. allergnädigst privilegierten Realzeitung der Wissenschaften, Künste und Kommerzien“;⁴⁰ 1771 erweiterte er sein Unternehmen um ein Lektürekabinett und wollte noch Ende desselben Jahres eine „Oeconomisch-, Mechanisch- und Physicalische, dann Handlungs-Bibliothek errichten“⁴¹. Dieser Versuch, das Comptoir um eine solche Fachbuchhandlung zu erweitern, wurde zum Stein des Anstoßes. In der Folge entstand daraus sogar ein Konflikt zwischen dem Kommerzienrat und der Kaiserin.⁴² Ersterer hatte Bianchi – wie im Falle des Comptoirs – schon vor der Ausstellung des allerhöchsten Privilegs die Erlaubnis erteilt, auch eine Buchhandlung zu betreiben (GIESE 1961: 1117). Die Kaiserin gab schließlich den Befehl, diese Konzession wieder rückgängig zu machen, „da selber weder ein Niederläger, noch bürgerl. Handelsmann sey“. (JESINGER 1928: 43, FRANC 1952: 38) Der Kommerzienrat legte seine Argumente trotzdem noch einmal dar, berief sich bezüglich der Leihbibliothek auf die Vorbilder anderer Großstädte wie Paris oder London und den Vorteil, dass so alle Bürger Zugang zu teuren Büchern und somit zu Bildung vor allem in technischen und wirtschaftlichen Belangen hätten. Die Buchhandlung wäre nichts Besonderes gewesen, da „die Universitaet immer dergleichen kleine Buchhandlungen“

³⁸ HKA, NÖ Kommerz, Fasz. 110, Nr. 240 (rot), 96. ex Augusti 1771, Nro. 280, fol. 101. Protokollauszug des Hofkommerzienrats, gezeichnet Doblhoff (Referent), vom 5. August 1771.

³⁹ Vgl. die Wiener Dissertation von Lucia FRANC (1952). Für die Erlaubnis, ein Comptoir zu errichten, bedankte sich Bianchi schon am 30. August 1770 beim Hofkommerzienrat (HKA, Fasz. 36, 16 ex Sept. 770, zit. FRANC 1952: 44), obwohl er das offizielle Privileg erst am 2. März 1771 erhielt (FRANC 1952: 42 und 46). Für die Erteilung aller Genehmigungen für das Comptoir und die Realzeitung waren – wie im hier geschilderten Fall – der NÖ. Kommerzienkonsess und der Hofkommerzienrat zuständig.

⁴⁰ Die Realzeitung erschien nach FRANC (1952: 44) erstmals am 5. November 1770.

⁴¹ HKA, NÖ Kommerz, Fasz. 110, Nr. 240 (rot), 96. ex Augusti 1771, gezeichnet Graf Kolowrat, vom 18.8.1771.

⁴² FRANC (1952: 38) formuliert sehr ungenau, wenn sie schreibt, das Comptoir „war in einem Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung, hatte den Verlag neuer inländischer und die Kommission ausländischer Werke [...]“. Nach der Regelung von 1768 durfte Bianchi höchstens von ihm selbst verlegte bzw. in Druck gegebene Werke verkaufen, nicht aber die anderer oder gar ausländischer Verleger.

gen oder Bücherkrämer vermehret, und man fast alle Durchgänge der Häuser, damit angefüllt sieht“. Schließlich werden noch die Verdienste Bianchis bei der Herausgabe von heimischen Werken erwähnt und darüber hinaus die Tatsache, dass er

sich erklärt hatte, die Sammlungen der Agriculturs-Gesellschaften der Erbländen, in Verlag zu nehmen, und solche, oder andere zum allgemeinen besten bekannt zu machende Wercke, in weit geringeren, als den gewöhnlichen Preisen an das Publicum zu bringen; diesem wird die allerunterthänigste Erinnerung beyzufügen seyn, daß der Buchhandel kein bürgerliches Gewerbe, sondern Theils von der Universitaet, Theils durch besondere Concessionen der Niederlage, oder eines Schutzes verliehen werde: wie dann auf die letztere Art solchen verschiedene Buchdruckereyen, als die Trattnerische, Gehlnische, und Kaliwodaische, seit kurzem erhalten hätten, deswegen aber zu keiner besonderen Abgabe verbunden wären; daß also eine viel eingeschräncktere Befugniß einem Manne, wie Bianchi wohl anzugönnen sey, der sich ohne Eigennutz für das gemeine beste verwende, welcher aber in seinen Absichten und sonderlich in dem Tausch-Handel ohne derselben, nicht fortkommen könnte, und daß überhaupt von der ruhmvollen Neigung der gloriwürdigsten Monarchin zu den Wissenschaften zu hoffen wäre, daß die in Absicht habende Erleichterung solchen zu Theil werden würde, die sich mit ihnen bekannter machen wollten. Dazu aber das Vermögen, oder die Gelegenheit nicht hätten.

In dieser Argumentation wird deutlich, dass nicht nur wirtschaftliche Überlegungen eine Rolle spielten; ganz deutlich wurde eine auf breitere Schichten („Publicum“) zielende Aufklärung als Voraussetzung für den Aufschwung der Wirtschaft und des Staates gesehen. Dazu war es freilich nötig, Versuche wie jenen Franz Jakob Bianchis zu fördern, ein Informationszentrum und eine Art Tauschbörse vor allem für technisches und wirtschaftliches Wissen zu gründen. Der Kommerzienrat unterstützte derlei Unternehmen immer wieder als vorbildlich – teilweise gegen den Willen Maria Theresias und ihrer Berater. An ihnen scheiterte Bianchi auch mit seiner zweiten, am 6. April 1772 eingebrachten Bitte um ein Buchhandelsprivileg (FRANC 1952: 56). Das Comptoir und die Realzeitung des bankrotten Bianchi übernahm übrigens im Laufe des Jahres 1774 dessen Drucker und ehemaliger Vermieter Joseph Ritter von Kurzböck (FRANC 1952: 39, 58). 1777 übersiedelte es ins Trattnerische Gebäude am Graben, wo es unter Trattner als neuem Besitzer wieder in Schwung kam (GIESE 1961: 1120). Der Fall ist auf mehrfache Weise ungewöhnlich: Einerseits darin, dass einem Bittsteller schon ein positiver Bescheid gegeben war, bevor noch die Zustimmung der Kaiserin vorlag, die diese daraufhin verweigerte. Den Grund für die Widerrufung könnte man mit Carl Junker⁴³ und Ursula Giese im Einfluss Trattners bei der Kaiserin vermuten, während Bianchi „nur“ im

⁴³ Carl Junker schreibt gar, Maria Theresia hätte die Buchhändlerordnung „für Trattner und Kurzböck“ in Auftrag gegeben. Vgl. JUNKER (1926: 10), bzw. den Neudruck in JUNKER (2001).

Hofkommerzienrat Gönner hatte (GIESE 1961: 1117). Maria Theresias Antwort war deutlich:

Es hat bey Meiner Resolution ein für allemal sein Verbleiben, und ist dem Bianchi einiger Buchhandel keiner Dings zu gestatten, da auch hervorkommt, daß dieser so wichtige Handlungs-Zweig der Zeit ohne aller Ordnung und Vorschrift sich gleichsam selbst überlassen sey; so ist von dem Commerciens-Rath, unter welchem sämmentliche Buchhandlungen, und Buchdruckereyen, als obersten Behörde stehen, allenfalls nach Vernehmung der Vornehmsten Buchhändler, und von anderwärts, wo der Buchhandel am meisten blühet, eingeholte Nachrichten, eine förmliche Buchhandlungs-Ordnung zu entwerfen, und zu Meiner Bestätigung vorzulegen.

Maria Theresia⁴⁴

Somit war die Schaffung der Buchhändlerordnung und die Umwandlung des Buchhandels in ein bürgerliches Gewerbe seit Ende August 1771 beschlossene Sache. Falls Gieses Vermutung von Trattners Einflussnahme auf die Ablehnung Bianchis stimmt, so wirft das ein besonders Licht auf die in der Entgegnung gewählte Formulierung, vor der Abfassung einer Buchhändler-Ordnung sei eine „Vernehmung der Vornehmsten Buchhändler“ durchzuführen; demnach hätten diese tatsächlich großen Einfluss auf die Gesetzgebung gehabt. Die Verfasser der Ordnung konnten nicht ausschließen, dass Trattner von der Kaiserin um seine Meinung gefragt werden würde, bevor sie selbst zustimmte.

Diese endgültige Ablehnung im Fall Bianchi wurde am 2. September 1771 an die untergeordneten Ämter weitergeleitet, mit der Anmerkung, „im übrigen aber eine förmliche Buchhandlungs-Ordnung zu entwerfen, und zur Begenehmigung einzureichen.“⁴⁵ Am Ende des Monats wurde dann per Rundschreiben in alle Provinzen ein Zirkular versandt,⁴⁶ durch das alleine den Landeskommerzienkonsessen die Verleihung von Buchhandelsfreiheiten übertragen wurde; das böhmische Landesgubernium leitete das Schreiben wie folgt weiter:

Dem Hl. Comm. Insp: seye das anhero gediehene allerhöchste HofDecret dto. 30 9bris 771 Kraft dessen Ihre K. K. Mays. zu entschließen geruhet haben, daß künftig die Bücher Handlungen Freyheiten ganz allein durch die Comm. Conseße, und zwar bey förl. Buchhandlung auf Begenehmigung dero unmittelbaren Commerciens Raths selbst ertheilet, und keiner hiezuo nicht ausdrücklich befugten Parthey einiger Bücherhandel verstatet, sondern sammentl. der-

⁴⁴ HKA, NÖ Kommerz, Fasz. 110, Nr. 240 (rot), 25. ex Sept 771, fol. 109–110. Protokollauszug des Hofkommerzienrats (gezeichnet Kolowrat) vom 19. August 1771 an Maria Theresia und mit deren Entscheid. Wird auch zitiert von FRANC (1952: 55f).

⁴⁵ HKA, NÖ Kommerz, Fasz. 110, Nr. 240 (rot), 25. ex Sept. 771, fol. 108, Hofkommerzienrath „An die Nieder-Oesterreichischen Commerciens-Consess“, vom 2.9.1771.

⁴⁶ HKA, NÖ Kommerz, Fasz. 110, Nr. 240 (rot), 130 ex Sept. 771, fol. 113–116, vom 30.9.1771 (Konzept).

mahlige Conceßierung der mit Bücher Handel treibenden Partheyen Von gedachten Conceßibus eingesehen werden sollen, zu dem Ende dto. 2 9bris 771 intimiret, damit derselbe in dem ihm angewiesenen Districten die Conceßiones der BücherHandlenden Partheyen einsehen, und den erhobenen Befund anhero bericht[en] solle.⁴⁷

Die Überprüfung der Buchhandelskonzessionen verzögerte sich nicht selten durch die Nachlässigkeit der damit beauftragten Kreisbehörden und war, um beim böhmischen Beispiel zu bleiben, am 21. März 1772 noch immer nicht abgeschlossen.⁴⁸ Der Niederösterreichische Kommerzienkonsess hatte hingegen schon am 4. November gemeldet, dass von ihm „die semmentliche[n] Buchhändler und Antiquarij vorgefordert worden seyn, und dieselben sich mit den dgl [?] Concessionen sattsam ausgewiesen hatten. Was die aufgetragene neue Buchhändler Ordnung betreffe, so werde solche demnächst entworfen, und ad approbandum übergeben werden.“⁴⁹

Die Buchhändlerordnung von 1772 entstand also zwischen September 1771 und Anfang März 1772.

Die Formulierung der Buchhändlerordnung war in erster Linie Aufgabe des Niederösterreichischen Kommerzienkonsesses.⁵⁰ Mit der Ausarbeitung eines ersten Entwurfs wurde der Beamte von Lauben betraut, der schon seit Juli als Referent für die Angelegenheit Kurzböck zuständig war.⁵¹ Er hielt also – höchstwahrscheinlich im September und Oktober 1771 – Rücksprache mit Buchhändlern, und man kann deshalb mit Giese annehmen, „daß Trattner selbst maßgeblich an dem Entwurf zu dieser Ordnung beteiligt war“ (GIESE 1961: 1078), was aber auch für andere gelten könnte. Diese erste buchhandelspezifische Satzung kommt einem modernen Gewerbe-recht schon sehr nahe: Buchhandel, Buchbinderei und Buchdruck werden getrennt konzessionspflichtig und daher auch in der gewerblichen Praxis und im Ausbildungsweg differenziert. Auf eine stabile Beziehung zwischen Lehrherr und Lehrling wird Wert gelegt. Neue Buchhandels-Konzessionen

⁴⁷ SÚA, ČG, Kommerz, 1755–1772, Sig. H 19 – 13/1772, 407, Kart. 179, 21.3.1772. Bis auf geringe Abweichungen wortgleich mit dem Dokument des HKA (vgl. Anm. 46).

⁴⁸ Ebenda. – Deswegen bezog sich das Gubernium am 21.3.1772 noch einmal auf das Zirkulare vom 30. September des Vorjahres.

⁴⁹ HKA, NÖ Kommerz, Fasz. 110, Nr. 240 (rot), 12 ex Novembri 771, „zum Prot. von 4. November 771“, fol. 118; in diesem Dokument wird der genannte Protokollauszug zitiert.

⁵⁰ Als Quelle für die Rekonstruktion dieses Vorgangs dient uns der am 3. Februar 1772 an die Kaiserin adressierte „Allerunterthänigste[r] Vortrag Des treu gehorsamsten Hof-Commerzien-Rathes Womit die Buchhandlungs-Ordnung für sämtliche Kais. Königl. Erblände allerunterthänigst vorgeleget wird.“ („Dokument B“).

⁵¹ „Joh. Georg von Lauben, Ihro K. Königl. Apost. Maj. würcklicher Commerzien-Rath, log. in der Kärntnerstraße, in dem Schwarzischen Haus.“ Vgl. den Abschnitt zum K. K. Nieder-Österr. Kommerzienkonsess, in: K. u. K. STAATSKALENDER (1772: 137).

sollten nämlich nur noch Bewerber erhalten, die auf eine sechsjährige Lehre und vier Jahre praktische Erfahrung als Gesellen verweisen konnten (§1–5). Neben dieser zehnjährigen Ausbildung wurde „die genugsame Kännntniß von den besten Schriftstellern in den verschiedenen Wissenschaften“ und ein angemessenes Grundkapital verlangt, das für Wien 10 000 Gulden betrug. Anderswo wurde seine Höhe von den Kommerzienkonsessen festgelegt. (§5) Außerdem wurde die Anzahl der Buchhandlungen (§6), der Handelsgegenstand (§7) und ein Handlungsverbot für Krämer, Buchdrucker und Buchbinder festgeschrieben (§8). Ausländische Buchhändler durften wie zuvor auch schon ihre Bücher nur zu Marktzeiten feilbieten (§9) und privilegia impressoria sollten vor dem Verkauf von Nachdruck-Exemplaren schützen (§10).

Das Ergebnis übergab von Lauben an den Kommerzienrat und die Böh-misch-Österreichische Hofkanzlei. Diese wiederum bat die für den Universitätsbuchhandel zuständige Studienhofkommission um eine Stellungnahme. Die Studienhofkommission empfahl, dass

nicht nur jene Buchführer, welche dermalen unter der Universitaets-Gerichtsbarkeit würcklich stehen, dem foro universitatis nicht zu entziehen, sondern auch die universitaet des ihr ex privilegio gebührenden Rechts, die bestimmte Anzahl Buchführer praestitis aufzunehmen, nicht zu entsetzen wäre.⁵²

Weiter unterstützte sie „das Bitten der hiesigen Universitaet, sie bey ihrem wohlhergebrachten und vielfältig, ja sogar in Contradictorio bestätigtem Privilegio, Catholische Buchhändler in einer bestimmten Zahl aufzunehmen, allergnädigst zu laßen“. Die Hofkanzlei schloss sich diesem Ratschlag an.

Mit dieser Bitte sind wir wieder beim Fall des Universitätsbuchdruckers Joseph Kurzböck. Beispielhaft kann er für den Konflikt zwischen den Zentralisierungsbestrebungen der kaiserlichen Verwaltung und den Privilegien anderer Körperschaften stehen; in diesem Fall bestand die Universität auf ihren Rechten gegenüber dem kaiserlichen Dekret vom 30. September 1771, das den Hofkommerzienrat zur obersten Instanz für Buchhandelsprivilegien machte. Kurzböck gehörte als „würcklicher Universitaets-Buchdrucker“ schon dem *foro universitatis* an und stand dadurch unter der Jurisdiktion der Universität. Die Hofkanzlei hatte zwar nichts dagegen einzuwenden, ihm die Buchhandelsgerechtigkeit zu verleihen; in diesem Falle jedoch

würde derselbe in *personalibus* einer doppelten *Jurisdiction*, nemlichen als dermaliger Buchdrucker, und *civis academicus* dem *foro universitatis*, und als künftiger Buchhändler dem *foro*

⁵² HKA, NÖ Kommerz, Fasz. 110, Nr. 240 (rot), 105 ex Aprili 1772, Protokollauszug der Böh-misch- und Österreichischen Hofkanzlei vom 10./11. Jänner 1772, fol. 144.

civico magistratuali unterworfen, andurch aber zu leicht vorsehenden Strittigkeiten, besonders in *prioritatis*, und Abhandlungs-Sachen Anlaß gegeben werde.⁵³

Es galt also einen Kompromiss zu finden, der das Ziel der zentralistischen Vereinheitlichung nicht unterließ, Kompetenzstreitigkeiten vermied und trotzdem keinen offenen Bruch mit dem tradierten Recht bedeutete. Der Vorschlag der Hofkanzlei lautete demnach,

daß in diesem ganz besonderen Falle der Universitaet, obschon die Anzahl ihrer Buchhandler besetzt ist, erlaubet würde, auch den Kurzböck, als Buchhandler, jedoch nur gegen dem aufzunehmen, daß bey Erledigung einer Universitaets-Buchhandlung solche nicht mehr ersetzt werde, sondern der Kurzböck in die erledigte Stelle *ipso facto* eintreten solle.⁵⁴

Dieser Lösungsvorschlag der Hofkanzlei für den Fall Kurzböck wurde vom Hofkommerzienrat akzeptiert und in den Entwurf für die Kaiserin übernommen. Kurzböck hatte dem niederösterreichischen Kommerzienkonsess schon nachgewiesen, dass er über ein ausreichendes Vermögen verfügte und deswegen gab es keine Bedenken, „den Antrage der Böhmisches Hof-Kanzley gemäß dem Kurzböck zum Universitaets-Buchhändler aufzunehmen.“⁵⁵

Im Allgemeinen wurde die Ernennung von Universitätsbuchhändlern wie folgt geregelt:

Es könnte nämlich sowohl der hiesigen als anderen Kais. Königl. Universitaeten, die das gleiche Privilegii genießen, noch ferner gestattet werden, die vor ihrer Ernennung bestehende Zahl der Buchhandlungen zu Erledigungs-Falle wieder zu ersetzen, jedoch mit der Bedingung, ^{1mo} daß ihnen daraus kein Privativum erwachse,

^{2do} daß das aufzunehmende Subject mit denen in der neuen Ordnung vorzuschreibenden Eigenschaften versehen sey, und endlich

^{3tio} daß in jedem Falle einer Aufnahme die vorläufige Anzeige dem Consesse mittelst eines an [die] Regierung gestellten Berichtes geschehe.

Dieser [Konzess] wird bey nicht obhandenen Bedencken durch den nämlichen Weeg der Regierung die Begenehmigung zu ertheilen, oder aber die sich äußerende[n] Anstände anher zu berichten haben, damit nicht etwa zu unnöthigen Weiterungen Anlaß gegeben werde.⁵⁶

Die Universitäten durften somit zwar noch immer die ihnen zustehende Anzahl an Universitätsbuchhändlern immatrikulieren, wurden aber wenigstens in Ernennungsfragen ihrer Autonomie beraubt und de facto zur Gänze von

⁵³ Ebenda – HKA, NÖ Kommerz, Fasz. 110, Nr. 240 (rot), 105 ex Aprili 1772, Protokollauszug der Böhmisches- und Österreichischen Hofkanzlei vom 10./11. Jänner 1772, fol. 144.

⁵⁴ Ebenda – HKA, NÖ Kommerz, Fasz. 110, Nr. 240 (rot), 105 ex Aprili 1772, Protokollauszug der Böhmisches-Österreichischen Hofkanzlei vom 10./11. Jänner 1772, fol. 144.

⁵⁵ Dokument B, fol. 128.

⁵⁶ Dokument B, fol. 127.

der neuen Buchhandlungsordnung und der Zustimmung der kaiserlichen Behörden, nämlich des jeweiligen Landes-Kommerzienkonsesses abhängig. Die Buchhandlungsordnung wies den Universitäten aber auch eine Aufgabe zu, nämlich „die Prüfung der Buchhändler in Ansehung der Wissenschaft“, d. h. eine Prüfung ihrer literarischen Grundkenntnisse. Dafür wurde die Überprüfung der finanziellen Ausstattung aller Buchhändler den staatlichen Wechselgerichten übertragen, die diese Aufgabe für alle Handelstreibenden inne hatten.

Punkt 11 des Entwurfs (später §6 der Buchhändlerordnung) betraf den nicht stationären Buchverkauf vor allem im Umkreis von Universitäten.

Ad 11um daß letzere [Studienhofkommission] der Meinung, es könnte der Verkauf der alten Bücher den Standlern und Tandlern noch ferner gestattet werden, da hierauf hierorts nur wenige Stimmen angetragen.

Es wäre sich aber über diesen Punkt um so mehr mit der Meinung der Studienkommission zu vereinigen, als die Sache von keiner Wichtigkeit, und das Absehen auf die arme Studenten hauptsächlich gerichtet ist.

Bey diesem Absatze äußert sich jedoch die Verschiedenheit der Meinungen noch in dem, daß die Studienkommission den Weg, die Ordenshäuser von dem Buchhandel durch die Bedrohung abzuhalten, daß ihnen im Betretungsfalle keine Bücher mehr passiret werden würden, nicht für schicksam, noch bey selben für verfangend ansieht. Daher sie auf eine arbitrarisches Strafe antraget: welchem auch unter dem beygetreten werden könnte, daß demjenigen, welcher in einem solchen Handel betreten, oder dessen überwiesen werden würde, nicht nur der dazu geeignete Vorrath confisciret, sondern auch, beschaffenen Umständen nach, ein solcher noch mit einer arbitrarisches Strafe belegt werden solle.⁵⁷

Es solle die Entschließung des Hofkommerzienrats eingeholt werden, der auch das Patent zu verfassen und die Buchhandlungsordnung zu entwerfen habe. Dieser berücksichtigte diese Vorschläge und schickte den Entwurf von Laubens an die Kaiserin, wobei noch folgendes Gutachten vom 31. Oktober 1771 angeschlossen wurde:

GUTACHTEN

Welch ein so andres Euer Kais. Königl. Apostl. Majtt. von Seite dieser treuehorsaamsten Stelle hiemit allerunterthänigst vorgeleget wird, mit dem Beysatze, daß man von Seiten des Pleni mit dem Antrag des Referenten vollkommen einverstanden, und nur folgendes dahin abzuändern des ganz unmaßgeblichen Ermessens wäre: daß ad 2dum in fine des Referats die Privatpersohnen für die einführende[n] fremde[n] Bücher eben nicht mehr als die Buchhandler Maut bezahlen sollen, maßen ansonsten dadurch die intentionirte Beförderung der Wissenschaft geschwächt würde. Ferner

ad 3tium Daß denen Tandlern und Standelweiber zum Behuf des Publici der Verkauf der alten Bücher nicht benommen werden solle. Dann

ad 5tum Daß sowohl der Kurzböck als andere neu aufzunehmende Buchhandler als Handelsleute bey dem Wechselgericht erster Instanz ordentlich protocolliret, und auch als Bürger

⁵⁷ HKA, NÖ Kommerz, Fasz. 110, Nr. 240 (rot), 105. ex Aprili 772, Extractus Protocolli Consilii Commercialis Aulici, dd 27ma Januarii 772, fol. 149, 153.

aufgenommen werden, mithin dieser dreierlei abweichender Wohlmeynungen wegen, die §phi 11. 12. und 14. in der entworfenen Buchhandlungs-Ordnung abzuändern wären, wie auch ad §phum 11mum dieser Ordnung denen privatis, Klöstern etc. anstatt eines Exemplars von jeder Materie so viele Exemplarien hereingelassen werden sollen, als ihrem eigenen Gebrauche angemessen wäre.⁵⁸

Auch bei diesen Änderungsvorschlägen ist ersichtlich, dass die drei beteiligten Gremien (Studienkommission, Hofkanzlei und Hofkommerzienrat) bei der Formulierung des Dekrets mit der „Beförderung der Wissenschaft“ oder der Aufklärung der Öffentlichkeit argumentierten – in der Diskussion der Vorschläge wird nicht zufällig ausdrücklich davon gesprochen, dass es nicht zielführend sei, Privatpersonen oder Studenten den Zugang zu Büchern zu erschweren.

Am 8. März 1772 legte schließlich der Kommerzienrat der Kaiserin die fertige Buchhändlerordnung mit dem Vorschlag vor, diese nicht als Patent, sondern als Druckschrift den Landesstellen bekannt gemacht werden solle, welche dieses Papier „den Obrigkeitlichen Behörden, wo sich Buchhändler befinden, so wie letztere[n] selbst zur genauen Beobachtung vorlegen sollen: Wie dann auch der hungarischen und siebenbürgischen Hof-Kanzley und der böhmischen in Ansehung des Banats einige Exemplare zu schicksamer Adaptirung mitzuthemen wären.“⁵⁹

Die Kaiserin befand die Buchhändlerordnung am 28. März 1772 für gut und verlangte gleichzeitig, ein „Verzeichnis aller dermalen bestehenden berechtigten Buchhandlungen vorlegen zu lassen, um sowohl die unbefugten abzustellen, als auch bey weiteren Freyheitsertheilungen auf die jedesortigen Umstände den Beacht nehmen zu können.“⁶⁰ Am 30. März gab die Böhmischo-Österreichische Hofkanzlei den Auftrag, die Ordnung drucken und in die Erbländer verschicken zu lassen. Inwiefern der Text tatsächlich für Ungarn, Siebenbürgen und den Banat noch einmal im Detail diskutiert und abgeändert wurde, wäre noch zu untersuchen.

3. Zusammenfassung und Folgen

Am 19. August 1771 bat Maria Theresia den Niederösterreichischen Kommerzienkonsens im Zusammenhang mit den Ansuchen von Kurzböck und Bianchi erstmals um „gutächtliche Erinnerungen [...], wie eine bessere Ein-

⁵⁸ HKA, NÖ Kommerz, Fasz. 110, Nr. 240 (rot), 105 ex April 1772, vom 31.10.1771, „Allerdurchlauchtigste...“, gezeichnet Freiherr von Reischach und Franz Martin, fol. 165.

⁵⁹ HKA, NÖ Kommerz, Fasz. 110, Nr. 240 (rot), 105 ex April 1772, Vortrag des Hof-Commerzien-Rathes vom 8. März 1772 (mit Entwurf vom 3.2.1772, unterzeichnet von Kolowrat und Reischach) an Maria Theresia.

⁶⁰ Dokument A, handschriftliche Stellungnahme Maria Theresias, ohne Datum.

richtung unter den hiesige[n] Buchhandlung[e] für künftigt getroffen werden könnte.“⁶¹ Eine ausdrückliche Anweisung, eine Buchhandlungsordnung zu entwerfen, gab die Kaiserin vor dem 2. September. Gleichzeitig hatte sie einen der beiden Anlassfälle, das Gesuch des Franz Jakob Bianchi, Herausgeber der Wiener „Realzeitung“ und Inhaber des Handels-Comptoirs, auch mit fremden Büchern handeln zu dürfen, gegen den Widerstand des Hofkommerzienrates endgültig negativ beschieden. Der Hof- und Universitätsbuchdrucker Joseph Ritter von Kurzböck bat ebenfalls um die Erlaubnis, die von ihm verlegten und gedruckten Bücher mit ausländischen Buchhändlern tauschen und fremde Verlagsprodukte verkaufen zu dürfen. Da Maria Theresia seinem Ansuchen gegenüber positiv eingestellt war, bestand nur noch die Frage, welchen Status er innerhalb der Buchhändlerordnung erhalten würde.

Mit der „Vernehmung der vornehmsten Buchhändler“ – mit Sicherheit war auch Trattner einbezogen – und dem Entwurf einer Buchhändlerordnung wurde der niederösterreichische Beamte von Lauben als Referent betraut. Dessen Vorschlag wurde vom Niederösterreichischen Kommerzienkonsens an den Hofkommerzienrat und von diesem an die Studienkommission weitergeleitet. Letztere vertrat in ihrer Stellungnahme vom November 1771 die Interessen der Universitäten und setzte durch, dass diese wenigstens äußerlich weiterhin das Recht behielten, die ihnen zustehende Anzahl an Universitätsbuchhändlern zu inskribieren, die dann dem *foro universitatis* angehörten und in persönlichen Belangen dessen Jurisprudenz unterstanden – Kurzböck, der schon als Buchdrucker der Wiener Universität unterstand, wurde letztlich auch Universitätsbuchhändler. Derlei Inskriptionen mussten allerdings von nun an im Einklang mit der neuen Buchhändlerordnung stehen und waren über die Regierung den Kommerzienkonsessen mitzuteilen, die schon per Dekret vom 30. September 1771 die einzigen Stellen geworden waren, welche Buchhandlungsgerechtigkeiten vergeben durften. In der Buchhandlungsordnung wurde in §11 formuliert: „Die Buchhändler sollen in personalibus ihrem gewöhnlichen Foro, in Handlungssachen aber den Kaiserl. Königl. Commercial-Consessen, und Wechselgerichtern, gleich anderen Handelsleuten unterworfen sein.“ Die notwendige Vermögensprüfung wurde ebenfalls vom Wechselgericht durchgeführt. Von einer Autonomie der Universitäten bezüglich ‚ihrer‘ Buchhändler konnte somit nicht mehr die Rede sein. Sie konnten schätzen, wenn sie noch Universitätsbuch-

⁶¹ HKA, NÖ Kommerz, Fasz. 110, Nr. 240 (rot), 96. ex Augusti 1771, fol. 101. Handschriftliche Stellungnahme Maria Theresias zum Protokollauszug vom 19. August 1771.

händler immatrikulieren durften.⁶² „Die alten Privilegien blieben in der Regel der Form nach bestehen, erhielten aber einen dem absolutistischen Zeitgeist entsprechenden neuen Inhalt“ – so charakterisiert WERNER OGRIS (1985: 366) einen auch hier deutlichen Grundzug der Reformen Maria Theresias. Im Gegenzug wurden die Universitäten beauftragt, den für alle zukünftigen Buchhändler verpflichtenden Wissenstest abzunehmen.

In der Diskussion wurde von Laubens Entwurf noch dahingehend ergänzt, dass mobile Buchhändler, sog. *Standler* und *Tandler*, zum Nutzen der Studentenschaft weiterhin mit alten Büchern handeln dürfen sollten; auch dürften Privatleute nicht mehr Maut für Bücher zahlen müssen als professionelle Buchhändler. Hier zeigt sich – wie auch im Fall Bianchi –, dass die an der Legislative beteiligten Beamten durchaus im Sinn der Aufklärung versuchten, breiteren, und auch bürgerlichen Bevölkerungsschichten den Zugang zu Druckschriften offen zu halten – schließlich konnte das Sozialsystem auch ohne ihre Nachfrage nicht funktionieren.

Im März 1772 wurde der Entwurf schließlich Maria Theresia vorgelegt, von dieser am 28. März genehmigt und am 30. März in Druck gegeben. Obwohl die Regelung nur für die K. K. Erblände geschaffen worden war, erging zugleich an die zuständigen Stellen der Befehl, die Buchhändlerordnung für Ungarn, Siebenbürgen und den Banat entsprechend zu adaptieren.

Eine zu strenge Durchführung der Regelung, ab sofort nur ausgelernen Buchhändlern die Konzessionen zu belassen, hätte allerdings viele kleinere Buchdrucker und Buchbinder in Existenznöte gebracht. Ein im oberösterreichischen Steyr tätiger Buchbinder, Johann Ferdinand Holzmayer, bat zum Beispiel, ihm den Buchhandel weiterhin zu erlauben. Sein Vater und er hätten schon siebzig Jahre lang neben ihrem Handwerk Bücher verkauft (HESS 1950: 115). Sonst gäbe es nur in Enns und Linz eine Buchhandlung, in Steyr aber keine, Abnehmer hingegen genug. Er versorge in Steyr zwei Klöster, das Jesuitencollegium und das Gymnasium sowie die Klöster in Kremsmünster, Garsten, Gleink, St. Florian und Seitenstetten (HESS 1950: 109). Diese Bitte wurde mit der allgemeinen Anordnung beantwortet, „daß auch den Buchbindern aller ihnen bishero rechtmäßig zugestandene Handel

⁶² JUNKER (1926: 10) schreibt unmittelbar nach der Erwähnung der Buchhandelsordnung: „Das Recht der Universität, die Buchhändler aufzunehmen und zu immatrikulieren, wird von der Regierung aufgehoben, zumal die Buchhändler selbst – kurzfristig und undankbar – von der Jurisdiktion der Alma mater ‚erlöst‘ werden wollten.“ Dieser Schritt erfolgte unserer Untersuchung nach 1772 noch nicht, obwohl die Grundtendenz vorhanden ist, die Universität schrittweise ihrer Rechte zu berauben. Joseph II. hob die Universitätsgerichtsbarkeit erst 1784 endgültig ab.

fernern beygelaßen werden solle [...]“.⁶³ Der Linzer Kommerzienkonsess betonte daraufhin noch einmal, „daß fast alle hierländige Buchdrucker, und Buchbinder bisanhero den freyen Handl mit Gebett- und anderen derley Büchern ungestöhr̄t geführt haben, und hierwegen ab immemoriabile tempore in Besitz bestehen.“⁶⁴ Die endgültige Auskunft lautete dann,

„daß in Ruecksicht auf die Erhaltung des Nahrungs-Stands und andere erhebliche umstände die hierländigen Buchdrucker und Buchbinder in so weith, als sie dermalen in dem Betrieb des Buchhandels seyen, darbey bis zu ihrem Absterben belassen, inskünftige aber ihren Nachfolgern kein anderer und mehrerer Handel, als der dennen Buchdruckern und Buchbindern mit Gebett-Büchern, Nahmen-Bücheln, und Kalendern überhaupts eingestanden ist, verstattet, sondern in Sachen sich nach Vorschrift der Neuen Buchhandler-Ordnung dd 28^{ten} Marty anni currentis gerichtet werden solle.“⁶⁵

Holzmayer und andere, die zum nebenberuflichen Buchhandel berechtigt waren, durften das also weiterhin tun. Diese Berechtigung an ihre Nachfolger weiterzugeben, war allerdings nur möglich, wenn diese das Gewerbe gelernt hatten. Johann Ferdinand Holzmayer konnte die Buchhändlerordnung dennoch umgehen, da ihm ein langes Leben beschieden war. Am 20. August 1788 hob Joseph II. nämlich die Buchhändlerordnung wieder auf, der Zugang zum Buchhandel wurde erneut zu einem „bloßen Negotium“, nachdem schon am 9. November 1786 Buchdrucker und Buchhändler gleichgestellt worden waren (BACHLEITNER/EYBL/FISCHER 2000: 124f.). Dies ist wahrscheinlich der Grund dafür, dass Holzmayers Schwiegersohn, der aus Würzburg stammende Buchbinder Christian Reuther, 1794 in amtlichen Schriften doch als Steyrer „Buchhändler“ bezeichnet wird (HESS 1952: 118). Die alteingesessenen Buchhändler wehrten sich natürlich gegen einen offenen Zugang zu ihrem Gewerbe, weil sie darin – besonders in größeren Städten – ihren Ruin sahen. Es folgte eine zwanzigjährige „Sturm- und Drangperiode für den österreichischen Buchhandel“ (JUNKER

⁶³ HKA, NÖ Kommerz, Fasz. 110, Nr. 240 (rot), 119 ex Martio 772, fol. 125, „Dekretum an den Ob der Ennßl: Commerciën-Conseß“ vom 23.3.1772.

⁶⁴ HKA, NÖ Kommerz, Fasz. 110, Nr. 240 (rot), 45 ex 7bri 772, fol. 193–194, Ob der Ennsischer Kommerzienkonsess an die Kaiserin, Linz den 14. Augusti 1772, gezeichnet Aloysius Graf von Spindler u. a.

⁶⁵ OÖLA, Patentsammlung Krakowizer 1772, Handschrift Nr. 171, Landshauptmannschaftliches Circulare vom 26. September 1772. Vgl. das gleichlautende Konzept des NÖ. Kommerzkonsess-Beamten Taube (HKA, NÖ Kommerz, Fasz. 110, Nr. 240 (rot), 45 ex 7bri 772, Vienna, d. 7. Sept. 1772, gezeichnet Titlbach, fol. 192–198). So ist auch die missverständliche Formulierung bei BACHLEITNER/EYBL/FISCHER (2000: 115f.) zu verstehen, wo es heißt: als Holzmayer „im fortgeschrittenen Alter bei Magistrat, Landesregierung und schließlich 1773 [recte 1772!] bei der Kaiserin selbst um Ausnahmegenehmigung ansucht, wird er abschlägig beschieden: die Söhne sollten den Buchhandel lernen.“ Er selbst hatte keine solche Ausbildung.

1926: 10), wobei allerdings die Josephinischen Freiheiten schon ab 1792 von seinem Bruder Leopold und noch mehr im Zeichen der Angst vor revolutionärem Gedankengut wieder zurückgenommen wurden. Am 18. März 1806 erließ der neugekrönte Kaiser von Österreich, Franz I., neuerlich eine Buchhändlerordnung; diese „unterschied sich nicht wesentlich von der ersten, die seine Großmutter mehr als dreißig Jahre früher erlassen hatte.“ (JUNKER 1926: 10)

Die Genese der Buchhändlerordnung zeigt, dass die Maria-Theresianische Staatsverwaltung Interesse daran hatte, den Buchhandel als eigenes Gewerbe zu regeln und qualitativ und quantitativ zu fördern. Das ökonomische Interesse verlangte, den Handel mit dem Ausland und die Wissensvermittlung zu regeln; doch verlangte es auch, die Verbreitung nützlichen Wissens nicht zu erschweren. Durch zentrale Maßnahmen – wie zum Beispiel die „Beförderung der hiesigen Buchdruckereyen“ – sollte die „Aufmunterung zur Litteratur [...] erreicht werden.“ Denn hat „der Buchdrucker [...] Verschleiß genug“, findet der Autor auch einen Verleger⁶⁶ – und letztlich profitiert das ganze Sozialsystem Literatur davon. Wenn die für die Habsburger Monarchie überlieferten Angaben nur annähernd stimmen, dass „zwischen 1773 und 1793 der Wert der Buchproduktion von 135 000 auf 3 260 000 Gulden“ wuchs,⁶⁷ so kann man tatsächlich davon ausgehen, dass auch die Menge jener rapide anstieg, die immer professioneller Druckschriften produzierten, vermittelten und rezipierten – kurz: Innerhalb dieser zwanzig Jahre entstand ein modernes Sozialsystem Literatur, das aufgrund der gegebenen Umstände immer mehrsprachig war. Regelungen für die Erblände bzw. die gesamte Monarchie wie die Buchhändlerordnung spielten dabei eine wichtige Rolle. Dieser einzigartige Aufholprozess in der Monarchie bildet ohne Zweifel eine notwendige Basis für die neueren volkssprachlichen Literaturen im Habsburger Reich, die sich im Verlauf des 19. Jahrhunderts dann allmählich zu Nationalliteraturen ausdifferenzierten.

⁶⁶ Paraphrase auf das oben zitierte Gutachten zu Kurzböck (vgl. Anm. 29).

⁶⁷ Die beiden hier von BACHLEITNER/EYBL/FISCHER (2000: 123) zitierten Untersuchungen, nämlich PLACHTA (1994: 75f.) und WINTER (1992: 10), geben unterschiedliche Währungen an. Während Plachta von „Gulden“ spricht, schreibt Winter „Taler“. Die angeführten Zahlen sind demnach lediglich relativ zu verstehen. Nach BODI (1994: 441) war ein Reichstaler 1½ Gulden wert, ein Konventionstaler entsprach hingegen zwei Gulden. Das Jahresverdienst eines Universitätsprofessors betrug 600 Gulden.

Literatur

AMTSSCHEMATISMUS BÖHMEN (1772): *Die im Königreich Böhme befindliche sowohl Geistliche, als Weltliche Dicasterien, Gerichts-Instantien und Landesämter. Für das Jahr 1772*, 14 bzw. 18. [verwendet wurde das Exemplar aus dem Státní ústřední archiv, Sign. Amtsschematismen für die Jahre 1772 – 1778]

BACHLEITNER, Norbert/EYBL, Franz M./FISCHER Ernst (2000): *Geschichte des Buchhandels in Österreich*. Wiesbaden: Harrassowitz.

BODI, Leslie (1995): *Tauwetter in Wien. Zur Prosa der österreichischen Aufklärung 1781–1795*. 2., erw. Auflage. Wien, Köln, Weimar: Böhlau.

BUCHMANN, Bertrand Michael (2002): *Hof – Regierung – Stadtverwaltung. Wien als Sitz der österreichischen Zentralverwaltung von den Anfängen bis zum Untergang der Monarchie*. Wien: Verlag für Geschichte und Politik.

CHALOUPEK, Günter (1991): Die Ära des Merkantilismus. – In: Ders., P. Eigner, M. Wagner (Hg.), *Wiener Wirtschaftsgeschichte 1740–1938*. Wien, München: Jugend & Volk.

FRANC, Lucia (1952): *Die Wiener Realzeitung. Ein Beitrag zur Publizistik der thesianischen Epoche*. Wien: Diss. masch.

FRANK, Peter R. (2004): Topographie der Buchdrucker, -händler, Verleger u.a. in der österr.-ungar. Monarchie 1750–1850. – In: *Mitteilungen der Gesellschaft für Geschichte des Buchwesens in Österreich*, 2004–1, 56–58.

FRIMMEL, Johannes (2001): Der Buchhandel in Österreich unter der Enns um 1770. – In: *Mitteilungen der Gesellschaft für Geschichte des Buchwesens in Österreich*, 2001–1, 14–17.

GAVRILOVIĆ, Nikola (1974): *Istorija ćirilskih štamparija u Habzburškoj monarhiji u XVIII veku* [Geschichte des kyrillischen Buchdrucks in der Habsburger Monarchie im 18. Jahrhundert]. Novi Sad: Institut za izučavanje istorije Vojvodine.

GIESE, Ursula (1963): Johann Thomas Edler von Trattner. Seine Bedeutung als Buchdrucker, Buchhändler und Herausgeber. – In: *Archiv für Geschichte des Buchwesens*, 3 (1961), Sp. 1014–1454.

HESS, Alois (1950): *Steyr, eine alte Druckerstadt. Geschichte und Bibliographie*. Wien: Diss. masch.

JAKUBEC, Jan (1934): *Dějiny literatury české II. Od osvícenství po družinu máje* [Geschichte der tschechischen Literatur II. Von der Aufklärung bis zu Máj-Gruppe]. Praha: Jan Laichter.

- JESINGER, Alois (1928): *Wiener Lektorenkabinette*. Wien: Berthold & Stempel.
- JUNKER, Carl (1926): *Die geschichtliche Entwicklung des Buchhandels in Österreich*. Wien: Amalthea.
- JUNKER, Carl (2001): *Zum Buchwesen in Österreich*. Hg. v. Murray G. Hall. Wien: Edition Praesens.
- K. u. K. STAATSKALENDER (1772): *Kayserslich- und Königlich wie auch Erz-Herzoglicher, dann dero Haupt- und Residenz-Stadt Wien Staats- und Standes-Kalender auf das Gnadenreiche Jahr Jesu Christi M.DCC.LXXII. Mit einem Schematismo gezieret*. Wien: Leopold Johann Kaliwoda.
- KIESEL, Helmut/ MÜNCH, Paul (1977): *Gesellschaft und Literatur im 18. Jahrhundert. Voraussetzungen und Entstehung des literarischen Markts in Deutschland*. München: Beck.
- KÓKAY, György (1990): *Geschichte des Buchhandels in Ungarn*. Wiesbaden: Harrassowitz.
- LAVANDIER, Jean-Pierre (1993): *Le livre au temps de Marie-Thérèse. Code des lois de censure du livre pour les pays austro-bohémiens (1740–1780)*. Berlin, Bern: Lang.
- LEHMSTEDT, Mark (1989): *Philipp Erasmus Reich (1717–1787). Verleger der Aufklärung und Reformer des deutschen Buchhandels*. Leipzig: Karl-Marx-Universität.
- MAYER, Anton (1887): *Wiens Buchdruckergeschichte 1482–1882. Bd. 2*. Wien: Frick.
- MOERCHEL, Joachim (1979): *Die Wirtschaftspolitik Maria Theresias und Josefs II. in der Zeit von 1740 bis 1780*. München: Minerva Publikation.
- OGRIS, Werner (1985): Zwischen Absolutismus und Rechtsstaat. – In: R. G. Plaschka, Grete Klingenstein (Hg.), *Österreich im Europa der Aufklärung. Kontinuität und Zäsur in Europa zur Zeit Maria Theresias und Josefs II.* Wien: Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, 365–376.
- OTRUBA, Gustav (1963): *Die Wirtschaftspolitik Maria Theresias*. Wien.
- PLACHTA, Bodo (1994): *Damnaturnatur – Toleratur – Admittitur. Studien und Dokumente zur literarischen Zensur im 18. Jahrhundert*. Tübingen: Niemeyer.

- PŘIBRAM, Karl (1907): *Geschichte der österreichischen Gewerbepolitik von 1740 bis 1860. Erster Band: 1740 bis 1798*. Leipzig: Duncker & Humblot.
- SCHMIDT, Siegfried J. (1989): *Die Selbstorganisation des Sozialsystems Literatur im 18. Jahrhundert*. Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- ŠIMEČEK, Zdeněk (1990): Někteří otázky knižního obchodu v Praze 18. století [Einige Fragen des Buchhandels in Prag im 18. Jahrhundert]. – In: *Documenta Pragensia* 10. Praha: Archiv hlavního města Prahy, 315–326.
- ŠIMEČEK, Zdeněk (2002): *Geschichte des Buchhandels in Tschechien und in der Slowakei*. Wiesbaden: Harrassowitz.
- VLČEK, Jaroslav (1940): *Dějiny české literatury. Druhý díl* [Geschichte der tschechischen Literatur. Band 2]. Praha: L. Mazáč.
- VOLF, Josef (1921/22): Cizí knihkupci na pražských trzích v 17. a 18. století [Ausländische Buchhändler auf Prager Märkten im 17. und 18. Jahrhundert]. – In: J. Borecký, A. Wenig (Hg.), *Topičův sborník literární a umělecký*. Praha, 266–272.
- VOLF, Josef (1930): *K vývoji knihkupectví a nakladatelství v Čechách do roku 1848* [Zum Einfluss der Buchhändler und Verleger in Böhmen seit dem Jahr 1848]. Praha: Svaz knihkupců a nakladatelů Č.S.R.
- WIDMANN, Hans (Hg.) (1965): *Der deutsche Buchhandel in Urkunden und Quellen*. Hamburg: Dr. Ernst Hauswedell & Co.
- WINTER, Michael (1992): Georg Philipp Wucherer. Ein Buchhändler und Verleger oppositioneller Schriften gegen Joseph II. – In: *Archiv für Geschichte des Buchwesens* 37, 1–54.
- WITTMANN, Reinhard (1987): Soziale und ökonomische Voraussetzungen des Buch- und Verlagswesens in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. – In: H. Göpfert, G. Kozielek, R. Wittmann (Hg.), *Buch- und Verlagswesen im 18. und 19. Jahrhundert. Beiträge zur Geschichte der Kommunikation im Mittel- und Osteuropa*. Essen: Hobbings, 5–27.
- WITTMANN, Reinhard (1991): *Geschichte des deutschen Buchhandels*. München: Beck.
- WÖGERBAUER, Michael (2004): Das Maria-Theresianische Verzeichnis aller Buchhändler (1772). Entstehungsgeschichte und Edition eines amtlichen Referats über Böhmen. – In: *Mitteilungen der Gesellschaft für Geschichte des Buchwesens in Österreich* 2004/1, 5–14.
- ZEMAN, Herbert (1977): Der Drucker-Verleger Joseph Ritter von Kurzböck und seine Bedeutung für die österreichische Literatur des 18. Jahrhun-

derts. – In: H. Göpfert, G. Kozietek, R. Wittmann (Hg.), *Buch- und Verlagswesen im 18. und 19. Jahrhundert. Beiträge zur Geschichte der Kommunikation im Mittel- und Osteuropa*. Berlin: Ulrich Kamen, 104–129.

Prager Brücken und der nationale Diskurs in Böhmen

Marek Nekula

Die Brücken gelten als Metapher des Verbindenden. Sie verbinden zwei Ufer, Stadtteile oder Städte. Sie werden aber auch zwischen Gegenwart und Vergangenheit, zwischen Kulturen und Nationen geschlagen. So begegnet man ihnen etwa auf den Banknoten der Europäischen Union, wo die ‚Union‘ gerade durch die Brücke(n) symbolisiert wird, während die auf der Rückseite dargestellten Fenster den ‚Einblick‘ ins Fremde der anderen europäischen Kulturen vermitteln.

Diese Union-Metapher ist aber nicht so einfach. Denn Verbindung setzt Trennung voraus, an die v.a. die moderne europäische Geschichte der nationalen Politik und der nationalen Staaten reich ist. In diesem Sinne werde ich der Brücke in meinem Beitrag nachgehen: Im national polarisierten Prag und Böhmen des 19. und 20. Jahrhunderts kann man der Brücke als Ort der nationalen Polarisierung begegnen, als Symbol des Trennenden statt des Verbindenden.

Die Brücke kann schließlich gar der Ort des Scheiterns und des Todes sein. Sie wurde als Ort des ‚Außerhalb‘ und des ‚Zwischen‘ des Öfteren als Hinrichtungsstätte genutzt. Dies trifft im Mittelalter auch für die Prager Steinerne Brücke zu, wo anstelle der mittelalterlichen Hinrichtungsstätte seit 1695 die damit motivisch sehr wohl zusammenhängende Pietà von J. Brokof installiert wurde. Auch die Selbsthinrichtung, der Selbstmord, ist mit der Brücke nicht nur konkret, sondern auch motivisch¹ und symbolisch aufs Engste verbunden, wie dies durch einen kurzen Exkurs zu Franz Kafka deutlich wird.

Die romanische Judithbrücke

Bei dem ersten und vorerst letzten Staatsbesuch des tschechischen Präsidenten in Deutschland führte ihn der Weg auch nach Regensburg. Der damalige Präsident Václav Havel hob in seiner Rede vor dem bayerischen Ministerpräsidenten Edmund Stoiber im Regensburger Schloss nicht nur die Projekte wie den Tandem, das Bohemicum oder das Collegium Carolinum hervor, die gerade auch in Regensburg (Passau, München etc.) die beiden Völker einander näher bringen, sondern blickte auch in die Vergangenheit. In den alten Steinernen Brücken in Regensburg und Prag fand er das Symbol der kulturellen Nähe, des Verbindenden. Die Prager Brücke wurde in der Presse

¹ Im Zusammenhang mit der Karlsbrücke vgl. u.a. Nerudas Gedicht „Na tom pražským mostě...“ (NERUDA 1924: 78).